

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG LIMSEEDS B.V. MIT FIRMENSITZ UND GESCHÄFTSSTELLE IN HORST, GEMEINDE HORST AN DER MAAS, EINGETRAGEN IM HANDELSREGISTER BEI DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER FÜR LIMBURG-NORD IN VENLO UNTER DER NUMMER 12030201**

**ARTIKEL I - ANWENDBARKEIT UND DEFINITIONEN**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote von und alle Verträge mit der Limseeds B.V. Insbesondere gelten sie für alle Käufe sowie Verkäufe und Lieferungen von Produkten im weitesten Sinne des Wortes, wie beispielsweise Spargelsaatgut. Diese Bedingungen gelten auch für alle Dienstleistungen von Limseeds B.V., einschließlich erteilter Ratschläge und Informationen.
2. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die folgenden Begriffsdefinitionen:
  - **Der Vertragspartner:** die natürliche oder juristische Person, die gemäß Absatz 1 Angebote der Limseeds B.V. erhält oder Verträge mit der Limseeds B.V. abschließt.
  - **Direkte Schäden:** Sachschäden an den von der Limseeds B.V. verkauften und gelieferten Produkten, einschließlich Schäden infolge von Mängeln im Hinblick auf die Keimfähigkeit und/oder das Anwachsen von Spargelsaatgut und/oder Mängeln im Hinblick auf Sortenechtheit und/oder Sortenreinheit und/oder die technische Reinheit und/oder die Gesundheit des verkauften und gelieferten Spargelsaatguts, die der Limseeds B.V. anzurechnen sind;
  - **Indirekte Schäden:** alle Schäden, die nicht als direkte Schäden definiert sind, darunter Folgeschäden, Gewinnausfall, Schäden infolge von hinter den Erwartungen zurückbleibenden Anzucht- oder Ernteergebnissen, höhere Produktions- und/oder Erntekosten, Personenschäden, immaterielle Schäden, entgangene Ersparnisse, beeinträchtigter Firmenwert, Schäden durch Produktionsunterbrechung, Schäden infolge von Ansprüchen von Abnehmern des Vertragspartners, Zinsen und Kosten.
3. Limseeds B.V. ist bestrebt, dem Vertragspartner diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor dem Abschluss oder beim Abschluss unserer Verträge auszuhändigen. Wenn die Aushändigung jedoch nicht erfolgt oder nach bestem Ermessen nicht möglich ist, kann der Vertragspartner bei der Limseeds B.V. Einsicht fordern oder sich an die Industrie- und Handelskammer für Limburg-Nord in Venlo wenden, wo diese Geschäftsbedingungen hinterlegt sind. Nach der ersten Aufforderung des Vertragspartners werden ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos zugesendet. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenlos unter [www.limseeds.com](http://www.limseeds.com) heruntergeladen werden.
4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder für nichtig erklärt werden, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Rechtsgültigkeit.

**ARTIKEL II - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES VERTRAGSPARTNERS UND ABWEICHENDE VEREINBARUNGEN**

1. Die allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht für Angebote der Limseeds B.V. und die mit der Limseeds B.V. abgeschlossenen Verträge.
2. Absprachen zwischen der Limseeds B.V. und dem Vertragspartner, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, gelten nur dann als vereinbart, wenn Limseeds B.V. diese Absprachen schriftlich bestätigt hat.

**ARTIKEL III - ANGEBOTE, VERTRÄGE UND PREISE**

1. Alle Angebote sind stets freibleibend. Wenn ein Angebot vom Vertragspartner angenommen wird, hat die Limseeds B.V. das Recht, das Angebot innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Angebotsannahme zu widerrufen.
2. Unterlagen, Informationen über die Keimfähigkeit und/oder das Anwachsen des Saatguts, Untersuchungsergebnisse, anbautechnische Ratschläge und/oder Sortenbeschreibungen, die zusammen mit dem Angebot oder mit dem Vertrag der Limseeds B.V. zur Verfügung gestellt wurden, sind freibleibend, verstehen sich lediglich als ungefähre Angaben und haben ausschließlich informativen Charakter. Aufgrund der von der Limseeds B.V. mitgeteilten (und rein auf wiederholbaren Labortests basierenden) Informationen über die Keimfähigkeit und/oder das Anwachsen von Saatgut können vom Vertragspartner keine Rechte abgeleitet werden. Wenn im Angebot und/oder im Vertrag die nachfolgend aufgeführten Ausdrücke verwendet werden, sind diese – außer im Falle einer schriftlichen Abweichung – wie folgt zu verstehen:
  - **Immunität:** eine Pflanzensorte wird nicht von einem bestimmten Schädling oder Krankheitserreger befallen.
  - **Resistenz:** die Fähigkeit einer Pflanzensorte, das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Schädling oder Krankheitserregers zu begrenzen und den Schaden zu begrenzen, den dieser Schädling oder Krankheitserreger - im Vergleich zu empfänglichen Pflanzensorten bei vergleichbaren Umweltbedingungen und vergleichbarem Schädlings- oder Krankheitsdruck - verursacht. Bei hohem Schädlings- oder Krankheitsdruck können diese Pflanzensorten allerdings gewisse Krankheitssymptome oder Beschädigungen aufweisen. Zwei Resistenzniveaus werden beschrieben:
    - Hohe Resistenz (HR): Diese Pflanzensorten begrenzen das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Schädling oder einer bestimmten Krankheit bei normalem Schädlings- oder Krankheitsdruck im Vergleich zu empfänglichen Sorten ganz erheblich. Diese Pflanzensorten können allerdings bei hohem Schädlings- oder Krankheitsdruck gewisse Krankheitssymptome oder Beschädigungen aufweisen;
    - Intermediäre Resistenz (IR): Diese Pflanzensorten begrenzen das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Schädling oder einer bestimmten Krankheit, können jedoch im Vergleich zu hochresistenten Sorten mehr Symptome aufweisen. Unter vergleichbaren Umweltbedingungen und/oder bei vergleichbarem Schädlings- oder Krankheitsdruck weisen intermediär resistente Pflanzensorten weniger ernsthafte Krankheitssymptome oder Beschädigungen auf als empfängliche Pflanzensorten.
  - **Toleranz:** die Fähigkeit einer Pflanzensorte, den Einfluss von abiotischem Stress auszuhalten und nur geringe nachteilige Wirkungen im Hinblick auf das Wachstum, die äußere Erscheinung und/oder die Produktion zu zeigen.

- Empfänglichkeit: die Unfähigkeit von Pflanzensorten, das Wachstum und die Entwicklung eines bestimmten Schädlings oder Krankheitserregers zu begrenzen.
3. Wenn dem Vertragspartner vor dem Angebot oder zusammen mit dem Angebot ein Muster gezeigt oder ausgehändigt wird, geschieht dies ausschließlich zur Veranschaulichung, ohne dass die Produkte dem Muster entsprechen müssen.
  4. Es werden die Preise in Rechnung gestellt, die am Tag des Vertragsabschlusses gültig sind. Wenn nach dem Zustandekommen des Vertrags ein Zeitraum von drei Monaten verstrichen ist und sich ein oder mehrere kostenbestimmende(r) Faktor(en), auf dem/denen die Preise der Limseeds B.V. basieren, durch welche Umstände auch immer verändert hat/haben, ist die Limseeds B.V. berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, ohne dass der Vertragspartner in diesem Fall das Recht auf Schadensersatz oder auf völlige oder teilweise Auflösung des Vertrags hat.
  5. Sofern nichts anderes im Angebot vermerkt ist, gelten die angegebenen Preise ab Lager und ausschließlich Verpackung.
  6. Sofern im Angebot nichts anderes vermerkt ist, verstehen sich alle Preise immer ausschließlich Mehrwertsteuer, Transport- und Versicherungskosten.
  7. Alle Bestellungen, Order oder Aufträge, die durch Vertreter, Vermittler oder Arbeitnehmer entgegengenommen werden, sind für die Limseeds B.V. erst dann bindend, wenn diese von der Limseeds B.V. schriftlich bestätigt worden sind.
  8. Alle Angebote von und Verträge mit der Limseeds B.V. werden vorbehaltlich geringer Abweichungen bei Anzahl, Gewicht, Maß und/oder Verpackung unterbreitet bzw. abgeschlossen. Bei geringen Abweichungen hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf vollständige Erfüllung, auf Schadensersatz und/oder auf (teilweise) Auflösung des Vertrags.
  9. Wenn eine Anfrage oder eine Bestellung des Vertragspartners von der bei der Limseeds B.V. üblichen Menge abweicht, ist die Limseeds B.V. berechtigt, dem Vertragspartner die übliche Menge zu liefern und in Rechnung zu stellen, ohne dass der Vertragspartner Anspruch auf Schadensersatz und/oder (teilweise) Auflösung des Vertrags hat.
  10. Bei Verträgen mit einem von Limseeds B.V. in regelmäßigen Abständen festzulegenden niedrigen Rechnungswert hat Limseeds B.V. das Recht, einen geringen Auftragszuschlag in Rechnung zu stellen.

#### **ARTIKEL IV - ERNTE- UND VERARBEITUNGSVORBEHALT**

Alle Angebote der Limseeds B.V. und alle von der Limseeds B.V. abgeschlossenen Verträge erfolgen unter Ernte- und Verarbeitungsvorbehalt. Wenn als Folge einer hinter den Erwartungen zurückbleibenden Ernte und/oder Verarbeitung der geernteten Produkte im Hinblick auf die Menge und/oder die Qualität der geernteten und verarbeiteten Produkte weniger Produkte zur Verfügung stehen als im Angebot und/oder im Vertrag angegeben ist, hat die Limseeds B.V. das Recht, dem Vertragspartner weniger Produkte zu liefern, ohne dass der Vertragspartner Anspruch auf vollständige Erfüllung, Schadensersatz und/oder (teilweise) Auflösung des Vertrags geltend machen kann.

#### **ARTIKEL V - LIEFERFRIST, LIEFERUNG UND RISIKO**

1. Die Limseeds B.V. ist bestrebt, die Produkte in Übereinstimmung mit der Aussaatsaison oder der Pflanzsaison des Vertragspartners zu liefern. Die angegebenen Lieferfristen sind jedoch immer nur eine ungefähre Angabe und nie als verbindliche Termine zu betrachten, es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder leitender Mitarbeiter der Limseeds B.V. kann der Vertragspartner bei Überschreitung der Lieferfrist bis zu 30 Tagen keinen Anspruch auf Schadensersatz und/oder Auflösung des Vertrags geltend machen. Wenn die Lieferfrist um mehr als 30 Tage überschritten wird, muss der Vertragspartner die Limseeds B.V. schriftlich in Verzug setzen. Mit dieser Inverzugsetzung muss der Vertragspartner der Limseeds B.V. eine angemessene Frist für die Erfüllung einräumen.
3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Vertragspartner eine schriftliche Bestätigung über das Zustandekommen des Vertrags von der Limseeds B.V. erhalten hat, jedoch nicht bevor der Vertragspartner sämtliche möglichen Sonderbedingungen erfüllt hat, die vertragsgemäß vor der Ausführung des Vertrags vom Vertragspartner erfüllt werden müssen.
4. Die Limseeds B.V. ist berechtigt, verkaufte Produkte in Teillieferungen an den Vertragspartner zu liefern. In diesem Fall ist die Limseeds B.V. auch berechtigt, die an den Vertragspartner gesendeten Teillieferungen getrennt in Rechnung zu stellen.
5. Das Risiko der Beschädigung, des Untergangs oder des Verlustes der zu liefernden Produkte geht auf den Vertragspartner über, sobald diese Produkte das Lager der Limseeds B.V. verlassen haben. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, trägt der Vertragspartner das Risiko für den Transport, die korrekte und rechtzeitige Durchführung dieses Transports sowie für die entsprechende Versicherung.
6. Wenn der Vertragspartner die Produkte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abnimmt, ist die Limseeds B.V. berechtigt, diese Produkte auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners zu lagern und die Bezahlung zu verlangen, so als ob die Lieferung stattgefunden hätte. Der Vertragspartner muss der Limseeds B.V. in diesem Fall auch alle zusätzlichen Kosten, darunter in jedem Fall die Kosten für Lagerung und Konditionierung ersetzen.
7. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, trägt der Vertragspartner die Verantwortung für die rechtzeitige Bereitstellung, Vollständigkeit und Richtigkeit aller für den Verkauf, Export, Import sowie für die Lieferung benötigten Dokumente (darunter Fakturierungsunterlagen, Transportdokumente, phytosanitäre Vorschriften, internationale Zertifikate und/oder Import- oder Exportdokumente und/oder Import- oder Exporterklärungen).

#### **ARTIKEL VI - LAGERUNG UND ANBAU**

1. Die Vertragspartei ist ausdrücklich verpflichtet, die gelieferten Produkte in der Originalverpackung kühl (zwischen 10 und 15 Grad Celsius) und trocken (maximale relative Luftfeuchtigkeit 40%) zu lagern. Die Vertragspartei ist zudem verpflichtet, diese Verpflichtung auch ihren Abnehmern aufzuerlegen.
2. Der Anbau von Spargel hängt von sehr vielen und ständig wechselnden Anbaubedingungen ab, die sich der Wahrnehmung und dem Einfluss von Limseeds B.V. entziehen; dazu gehören z.B. klimatologische Umstände, die Qualität und das Vorhandensein von Grundwasser, die Bodenbeschaffenheit, die geographische Lage und die Fachkenntnisse des Spargelerzeugers. Der Vertragspartner und der (letztendliche) Spargelerzeuger sind jederzeit in vollem Umfang selbst für die Auswahl der Sorte und den Anbau verantwortlich. Der (letztendliche) Spargelerzeuger hat sich bei den Anbautätigkeiten als guter Erzeuger zu verhalten und die Sorgfalt walten zu lassen, die von einem angemessen kundigen und angemessen handelnden Erzeuger mit Fug und Recht erwartet werden darf.

## **ARTIKEL VII – REKLAMATIONEN**

1. Der Vertragspartner ist ausdrücklich verpflichtet, sofort bei der Lieferung und, wenn dies nicht möglich ist, bei der erstmöglichen Gelegenheit nach Lieferung der Produkte zu prüfen, ob die gelieferten Produkte vertragsgemäß sind.
2. Der Vertragspartner muss die Limseeds B.V. sofort nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung, schriftlich über eventuelle sichtbare Mängel in Kenntnis setzen, andernfalls kann der Vertragspartner nicht mehr gegenüber der Limseeds B.V. geltend machen, dass die gelieferten Produkte nicht vertragsgemäß sind. Reklamationen im Hinblick auf die Gesundheit oder Keimfähigkeit müssen spätestens innerhalb eines Monats nach der Aussaat schriftlich bei Limseeds B.V. gemeldet werden, andernfalls kann der Vertragspartner nicht mehr gegenüber der Limseeds B.V. geltend machen, dass die gelieferten Produkte nicht vertragsgemäß sind. Reklamationen im Hinblick auf die Sortenechtheit, Sortenreinheit und/oder technische Reinheit der gelieferten Produkte müssen spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Lieferung schriftlich bei Limseeds B.V. gemeldet werden, andernfalls kann der Vertragspartner nicht mehr gegenüber der Limseeds B.V. geltend machen, dass die gelieferten Produkte nicht vertragsgemäß sind. Wenn der Vertragspartner die Limseeds B.V. schriftlich über Mängel informiert, muss der Vertragspartner die Limseeds B.V. bei dieser Gelegenheit auch in Verzug setzen und dabei eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen einräumen, in der die Limseeds B.V. die Gelegenheit erhält, den vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.
3. Wenn der Vertragspartner die Mängel rechtzeitig gemäß Absatz 2 gemeldet hat und die gelieferten Produkte nicht vertragsgemäß sind, kann die Limseeds B.V. nach eigenem Ermessen die fehlenden Produkte liefern, die gelieferten Produkte umtauschen oder den Kaufpreis erstatten.
4. Produkte, die nicht vertragsgemäß sind, müssen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung unter Angabe des Packzettels und ggf. der Rechnungsnummer frei Haus an die Limseeds B.V. zurückgesendet werden.
5. Nur Produkte in unbeschädigtem Zustand, die nicht verarbeitet, präpariert und/oder mit Insektiziden verunreinigt sind und die sich in der Originalverpackung befinden, die nicht mit vom Vertragspartner stammenden Informationen wie Werbung, Handelsname, Marke, Preise und anderen Auszeichnungen versehen ist, kommen für eine Gutschrift in Betracht. Die Gutschrift erfolgt ausschließlich über eine Gutschriftsanzeige. Die Verrechnung des Wertes der zurückgegebenen Produkte erfolgt erst, nachdem der Vertragspartner die Gutschriftsanzeige erhalten hat und nur bis zur Höhe des Betrags der Gutschriftsanzeige.
6. Wenn die Mängelrüge des Vertragspartners rechtzeitig bei der Limseeds B.V. eingereicht wird und sich auf die Gesundheit, Keimfähigkeit, Sortenechtheit, Sortenreinheit und/oder technische Reinheit des gelieferten Saatguts bezieht und wenn diese Mängelrüge von der Limseeds B.V. zurückgewiesen wird, ist der Vertragspartner – und zwar ausschließlich, wenn die Limseeds B.V. dies nach eigenem Ermessen für notwendig erachtet – verpflichtet, auf die erste Aufforderung hin bei einer vom Niederländische Allgemeine Qualitätsdienst Tuinbouw ("Naktuinbouw") in Roelofarendsveen durchzuführenden Qualitätsprüfung mitzuwirken, deren Ergebnis verbindlich ist und deren Kosten die unterlegene Partei zu tragen hat. Diese Prüfung wird ausschließlich auf der Grundlage der Vergleichsprobe durchgeführt, die Naktuinbouw in ihrem Besitz hat, oder – falls keine Vergleichsprobe vorliegt – auf der Grundlage einer von Naktuinbouw verbindlich zu bestimmenden Produktprobe.

## **ARTIKEL VIII - HÖHERE GEWALT**

1. Wenn die Limseeds B.V. ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, kann die Limseeds B.V. unter anderem nicht haftbar gemacht werden, wenn die Ursache für diese Nichterfüllung nicht in der Verantwortung der Limseeds B.V. oder außerhalb des Risikobereichs der Limseeds B.V. liegt. Ursachen im Sinne des vorangehenden Satzes sind unter anderem Witterungsverhältnisse, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Terrorakte, Unruhen, Belästigungen, Brand, Wasserschäden, Überschwemmungen, Streiks, Betriebsbesetzungen, Ein- und Ausfuhrbehinderungen, Verwaltungsmaßnahmen, Maschinenschäden, Störungen der Gas-, Strom- und Wasserversorgung, Transportprobleme, Verlust oder Beeinträchtigung der für die Ausführung des Vertrags benötigten Computerdaten und Stillstand bzw. Unterbrechung der Lieferungen von Dritten, von denen Limseeds B.V. Grundstoffe, Material oder Ersatzteile beziehen, die für die Ausführung des Vertrags erforderlich sind.
2. Im Falle eines nicht zu verantwortenden Mangels in der Erfüllung des Vertrags durch den Vertragspartner ist die Limseeds B.V. berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzukündigen, ohne dass der Vertragspartner in diesem Fall irgendeinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Limseeds B.V. geltend machen kann.

## **ARTIKEL IX - HAFTUNGSBEGRENZUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

1. Für alle direkten Schäden des Vertragspartners gemäß Artikel 1, Absatz 2, die durch ein Versäumnis bei der Erfüllung des Vertrags verursacht worden sind, das der Limseeds B.V. zuzurechnen ist, ist die Haftung der Limseeds B.V., außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder leitender Mitarbeiter der Limseeds B.V. oder bei Haftung aufgrund zwingender rechtlicher Bestimmungen, auf höchstens den Rechnungswert (ausschließlich Mehrwertsteuer) beschränkt.
2. Für alle indirekten Schäden des Vertragspartners gemäß Artikel 1, Absatz 2, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder leitender Mitarbeiter der Limseeds B.V. oder in Fällen der Haftung aufgrund zwingender rechtlicher Bestimmungen, haftet die Limseeds B.V. nicht.
3. Limseeds B.V. kann, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder leitender Mitarbeiter, grundsätzlich nicht für Schäden infolge von hinter den Erwartungen zurückbleibenden Anbau- oder Ernteergebnissen, Schäden infolge einer verkehrten Sortenwahl, Schäden infolge verkehrter Lagerung und/oder (Veränderungen bei den) Anbaubedingungen verantwortlich gemacht werden, wie in Artikel VI, Absatz 1 und 2 beschrieben.
4. Limseeds B.V. kann, außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung oder leitender Mitarbeiter, grundsätzlich nicht für Schäden infolge von Abweichungen zwischen der von der Limseeds B.V. angegebenen (und rein auf wiederholbaren Labortests basierenden) Keimfähigkeit und dem Anwachsen des Saatguts beim Vertragspartner (oder seinen Abnehmern) haftbar gemacht werden.

5. Der Vertragspartner stellt Limseeds B.V. von allen Ansprüchen Dritter - dazu zählen auch Abnehmer des Vertragspartners, Behörden, Zoll- und andere im Namen der Behörden auftretende Autoritäten – frei, die (unter anderem) eine Folge von gegebenenfalls von Limseeds B.V. auf Anweisung des Vertragspartners verwendeten Mitteln, mit denen die verkauften und gelieferten oder noch zu liefernden Waren behandelt, konserviert, konditioniert oder bearbeitet wurden, sind. Limseeds B.V. übernimmt, ausgenommen im Fall von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung bzw. leitenden Angestellten oder Haftung aufgrund rechtlich zwingender Bestimmungen, keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die eine Folge der Verwendung der oben genannten Mittel sind.
6. Wenn das Gericht in einem Fall zu dem Urteil gelangen sollte, dass sich die Limseeds B.V. nicht auf die Ausschlüsse und/oder Beschränkungen der Haftung gemäß Absatz 1 bis 4 berufen kann, bleibt die Haftung der Limseeds B.V. für direkte und indirekte Schäden in jedem Fall auf maximal den Betrag (in dem Zinsen und Kosten inbegriffen sind) beschränkt, auf den ein Anspruch aufgrund einer von der Limseeds B.V. möglicherweise abgeschlossenen, branchenüblichen und marktkonformen Haftpflichtversicherung zuzüglich des Selbstanteils besteht.
7. Wenn der Vertragspartner ein Verbraucher ist, gelten für diesen, abweichend von den Bestimmungen in diesem Artikel, die gesetzlichen Bestimmungen.

## **ARTIKEL X – ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, muss die Bezahlung der von der Limseeds B.V. gelieferten Produkte innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen. Die Zahlung muss in den Niederlanden erfolgen, und zwar auf eine der im Folgenden bezeichneten Zahlungsweisen: entweder in bar an die Büroadresse der Limseeds B.V. oder auf ein von der Limseeds B.V. unterhaltenes Bank- oder Girokonto bei einer (Niederlassung einer) in den Niederlanden ansässigen Bank.
2. Der Vertragspartner kann gegenüber der Limseeds B.V. keine Verrechnung geltend machen. Diese Bestimmung gilt nicht für einen Verbraucher, wenn er die für eine Verrechnung geforderten gesetzlichen Vorschriften erfüllt.
3. Nach dem Verstreichen der in Absatz 1 genannten Frist ist der Rechnungsbetrag sofort fällig. Der Vertragspartner ist dann, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich wird, von Rechts wegen in Verzug.
4. Nach dem Verstreichen der in Absatz 1 genannten Frist ist die Limseeds B.V. berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung zu stellen, und zwar gemäß Artikel 6:119a BW für den offenstehenden Betrag ab dem Tage, an dem der Vertragspartner in Verzug gerät, bis zu dem Tage, an dem der gesamte offenstehende Betrag bezahlt ist. Dem Verbraucher werden die gesetzlichen Zinsen kraft Artikel 6:119 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs in Rechnung gestellt.
5. Vom Vertragspartner geleistete Zahlungen dienen immer zur Begleichung aller geschuldeten Kosten, also der Zinsen und der fälligen Rechnungen, die am längsten unbeglichen sind, und zwar selbst dann, wenn der Vertragspartner angibt, dass die Zahlung für eine spätere Rechnung erfolgt.
6. Wenn der Vertragspartner mit der rechtzeitigen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gemäß Absatz 1 in Verzug geraten ist, muss der Vertragspartner für alle der Limseeds B.V. entstehenden außergerichtlichen Kosten, Prozesskosten sowie Kosten für Rechtsbeistand aufkommen und diese im vollen Umfang bezahlen. Zu diesen Kosten zählen auch andere und/oder höhere Kosten als die zu erwartenden gesetzlichen Prozesskosten.
7. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 ist der Vertragspartner im Falle eines Konkurses (Konkursantrags), eines Vergleichs (Vergleichsantrags), einer Stilllegung oder Liquidation des Unternehmens des Vertragspartners oder einer Zulassung einer gesetzlichen Schuldennachlassregelung von Rechts wegen in Verzug, und zwar ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.

## **ARTIKEL XI – SICHERHEITSLAISTUNG**

1. Wenn die Limseeds B.V. berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen wird, ist die Limseeds B.V. vor oder während der Ausführung des Vertrags berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen, bis der Vertragspartner auf Verlangen und zur Zufriedenheit der Limseeds B.V. eine Sicherheit für die Erfüllung seiner sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen geleistet hat. Diese Bestimmung ist auch wirksam, wenn die geltende Zahlungsfrist noch nicht überschritten ist.
2. Wenn die von der Limseeds B.V. geforderte Frist zur Sicherheitsleistung verstrichen ist, gerät der Vertragspartner von Rechts wegen in Verzug, und die Limseeds B.V. kann den Vertrag ohne gerichtlichen Beschluss auf dem Wege einer schriftlichen Erklärung kündigen, und zwar vorbehaltlich des Anspruchs der Limseeds B.V. auf vollständigen Schadensersatz.

## **ARTIKEL XII – EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Die von der Limseeds B.V. gelieferten Produkte bleiben so lange Eigentum der Limseeds B.V., bis der Vertragspartner alle nachfolgenden Verpflichtungen aus allen mit der Limseeds B.V. geschlossenen Verträgen erfüllt hat:
  - die Gegenleistung(en) für gelieferte oder zu liefernde Produkte;
  - die Gegenleistung(en) für die vertragsgemäß von Limseeds B.V. erbrachten oder zu erbringenden Dienstleistungen;
  - eventuelle Forderungen aufgrund des Versäumnisses des Vertragspartners, einen Vertrag oder mehrere Verträge zu erfüllen, der/die mit der Limseeds B.V. abgeschlossen worden ist/sind.
2. Von der Limseeds B.V. gelieferte Produkte, die gemäß Absatz 1 unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer normalen Geschäftsausübung weiterverkauft werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die gelieferten Produkte zu verpfänden oder irgendwelche anderen Rechte daran zu verleihen.
3. An Produkten, die unter Beachtung der Bestimmungen in Absatz 1 in das Eigentum des Vertragspartners übergegangen sind und die sich noch im Besitz des Vertragspartners befinden, behält sich die Limseeds B.V. das Pfandrecht gemäß Artikel 3:237 BW als zusätzliche Sicherheit für Forderungen vor, die die Limseeds B.V. aus welchen Gründen auch immer gegenüber dem Vertragspartner hat oder erhalten wird. Dieser Vorbehalt von Pfandrechten gilt auch für von der Limseeds B.V. gelieferte Produkte, die vom Vertragspartner be- oder verarbeitet worden sind, wodurch der Eigentumsvorbehalt der Limseeds B.V. verfallen würde.
4. Wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist die Limseeds B.V. berechtigt, die gelieferten Produkte, für die der in

- Absatz 1 beschriebene Eigentumsvorbehalt gilt, beim Vertragspartner oder bei Dritten, die diese Produkte für den Vertragspartner aufbewahren, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Vertragspartner ist hierbei zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet; andernfalls wird direkt ein Bußgeld fällig, das pro Tag 10% von dem der Limseeds B.V. geschuldeten Gesamtbetrag ausmacht.
5. Wenn Dritte Rechte an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten geltend machen oder besitzen, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Limseeds B.V. davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
  6. Der Vertragspartner ist verpflichtet:
    - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu versichern und dauerhaft gegen Brand- und Wasserschäden und gegen Diebstahl zu versichern und die Police dieser Versicherung der Limseeds B.V. zur Einsicht vorzulegen;
    - alle Rechte des Vertragspartners gegenüber Versicherungen im Hinblick auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte nach der ersten Aufforderung durch die Limseeds B.V. gemäß den Bestimmungen des Artikels 3:239 BW an die Limseeds B.V. abzutreten;
    - die Forderungen, die der Vertragspartner gegenüber seinen Abnehmern durch den Weiterverkauf der von der Limseeds B.V. unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte erhält, nach der ersten Aufforderung durch die Limseeds B.V. gemäß den Bestimmungen des Artikels 3:239 BW an die Limseeds B.V. abzutreten;
    - die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte als Eigentum der Limseeds B.V. kenntlich zu machen.
  7. Bezieht sich der Vertrag auf Produkte, die von der Limseeds B.V. an einen in Deutschland niedergelassenen Vertragspartner zu liefern sind, gelten – bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 6 dieses Artikels – außerdem die folgenden Bestimmungen:
    - Die warenrechtlichen Folgen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem deutschen Recht.
    - Die von Limseeds B.V. gelieferten Produkte bleiben – zusätzlich zu den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fällen – auch Eigentum der Limseeds B.V., bis der Vertragspartner der Limseeds B.V. alle bestehenden und künftigen Forderungen – gleich aus welchem Grunde – in voller Höhe gezahlt hat, einschließlich Zinsen und Kosten.
    - Im Falle der Be- oder Verarbeitung der von Limseeds B.V. gelieferten Produkte wird der Vertragspartner nicht der Eigentümer des neuen Produkts, sondern gilt diese Be- und Verarbeitung als von Limseeds B.V. durchgeführt, ohne dass sich hieraus Verpflichtungen für Limseeds B.V. ergeben.
    - Werden die von der Limseeds B.V. gelieferten Produkte Bestandteil einer anderen Sache oder mit anderen Sachen vermischt, wird Limseeds B.V. Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der von der Limseeds B.V. gelieferten Produkte zum Rechnungswert der übrigen Sachen. Für den Fall, dass die Eigentumsrechte der Limseeds B.V. infolge der Verbindung oder Vermischung von Sachen eventuell verfallen könnten, überträgt der Vertragspartner der Limseeds B.V. hiermit bereits für diesen Fall sein(en) (Anteil am) Eigentum an der neu entstandenen Sache.

## ARTIKEL XIII SORTENSCHUTZRECHT

1. Saatgut von Sorten, Ausgangsmaterial und/oder Pflanzenmaterial von Sorten, die durch ein in den Niederlanden und/oder in irgendeinem anderen Land beantragtes oder genehmigtes Sortenschutzrecht oder eine vertraglich bedingte Übertragungsklausel geschützt sind, dürfen nicht ohne vorhergehende schriftliche Einwilligung von Limseeds B.V.:
  - für die Züchtung oder weitere Vermehrung der Sorte verwendet werden
  - zwecks Vermehrung behandelt oder bearbeitet werden
  - in Verkehr gebracht werden
  - weiter gehandelt werden
  - für Vermehrung konditioniert werden
  - exportiert werden
  - importiert werden
  - oder für einen dieser Zwecke gelagert werden
2. Limseeds B.V. und vom Unternehmen eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte sind befugt, den Betrieb des Vertragspartners und/oder alle unter der Verwaltung des Vertragspartners stehenden Gebäude und/oder Gelände und/oder Grundstücke, in oder auf denen sich die gelieferten Waren oder die daraus entstandenen Produkte befinden, jederzeit zu betreten, um die gelieferten Waren oder daraus entstandenen Produkte zu inspizieren. Limseeds B.V. wird den Vertragspartner rechtzeitig über eine geplante Inspektion informieren. Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, sofortigen Zutritt zu gewähren. Außerdem ist der Vertragspartner auf erste Aufforderung von Limseeds B.V. dazu verpflichtet, Einblicke in die nach Urteil von Limseeds B.V. für die Untersuchung relevanten Verwaltungsdaten zu gewähren.

Produkte, die von den an den Vertragspartner gelieferten Waren abstammen, dürfen vom Vertragspartner ausschließlich unter den von Limseeds B.V. registrierten Sortennamen verkauft werden.
3. Wenn der Vertragspartner Mutanten (eine im Wesentlichen abgeleitete Sorte) in einer geschützten Sorte findet, muss er Limseeds B.V. unverzüglich mittels Einschreiben darüber in Kenntnis setzen. Der Vertragspartner erklärt, dass ihm bekannt ist, dass der Finder von Mutanten einer geschützten Sorte der Zustimmung des Inhabers des Sortenschutzrechts der Muttersorte bedarf, um die Mutanten gewerblich nutzen zu dürfen; der Vertragspartner sichert zu, keine Tätigkeiten zur gewerblichen Nutzung der Mutanten ohne vorhergehende schriftliche Einwilligung von Limseeds B.V. auszuführen. Unter gewerblicher Nutzung werden die in Absatz 1 beschriebenen Tätigkeiten verstanden. Auf erste Aufforderung von Limseeds B.V. wird der Vertragspartner Limseeds B.V. innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Aufforderung von Limseeds B.V. Prüfmaterial der Mutante überlassen.

4. Der Vertragspartner ist zu jeglicher Mitarbeit, die von Limseeds B.V. gewünscht wird, – dazu zählt Mitarbeit beim Sammeln von Beweismaterial – verpflichtet, wenn Limseeds B.V. in ein Gerichtsverfahren über die Sortenschutzrechte oder andere geistige oder gewerbliche Eigentumsrecht verwickelt wird.

#### **ARTIKEL XIV – ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**

1. Die Limseeds B.V. ist berechtigt, die Produkte, die die Limseeds B.V. vom Vertragspartner zurückbehält oder zurückbehalten wird, so lange zurückzubehalten, bis alle Forderungen, die die Limseeds B.V. aufgrund des abgeschlossenen Vertrags hat, vom Vertragspartner erfüllt sind.
2. Das Risiko der unter dieses Zurückbehaltungsrecht fallenden Produkte bleibt beim Vertragspartner.

#### **ARTIKEL XV – VERJÄHRUNG**

Die Forderungsrechte des Vertragspartners verjähren spätestens ein Jahr nach deren Entstehen.

#### **ARTIKEL XVI – VERBRAUCHERTRANSAKTIONEN**

Wenn der Vertragspartner ein Verbraucher ist, gelten die Bestimmungen dieser Bedingungen nicht, soweit sie in die Zuständigkeit des Artikels 6:236 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches fallen und auch nicht, soweit diese Bedingungen im Widerspruch zu zwingenden rechtlichen Bestimmungen stehen.

#### **ARTIKEL XVII – UMSETZUNG**

Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig ist oder für nichtig erklärt wird, tritt an die Stelle dieser Bestimmung (soweit rechtlich möglich) eine Bestimmung, die dem Zweck der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmung weitestgehend entspricht. Die Parteien sind angehalten, sich erforderlichenfalls über den Text dieser neuen Bestimmung zu beraten. Die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit, es sei denn, dass zwingende rechtliche Bestimmungen dagegen sprechen.

#### **ARTIKEL XVIII - RECHTSSTREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT**

1. Für alle Angebote von und Verträge mit der Limseeds B.V. gilt das niederländische Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ("Wiener Kaufrechtsübereinkommen") wird ausgeschlossen.
2. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der Limseeds B.V. und dem Vertragspartner werden – unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel VI Absatz 6 – ausschließlich von dem Gericht in Roermond entschieden, es sei denn, dass zwingende rechtliche Vorschriften dem entgegenstehen.